

ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgabe von Anteilen an kollektiven Anlagen, wobei hier genügt, dass ein Ausländer in Verbindung mit einem Inländer die Anteile ausgibt. Zinsen fallen ebenfalls unter die Verrechnungssteuer, sofern diese Guthaben von inländischen Banken und Sparkassen stammen.¹¹¹

Der Steuersatz beträgt bei Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen 35 % der steuerbaren Leistung. Bei Versicherungsleistungen beträgt der Steuersatz nur 8 %.¹¹²

Die Verrechnungssteuer bezweckt die Vereinnahmung der direkten Steuern in der Schweiz zu sichern. Aus diesem Grunde wird diese Steuer direkt von den Kapitalerträgen abgezogen, so dass der Empfänger dieser Erträge belastet wird. Falls der in der Schweiz wohnhafte Empfänger dieser Erträge dieselben korrekt deklariert, so ist der Bund angehalten, den geschuldeten Betrag der direkten Steuern, um den bereits abgezogenen Verrechnungssteuerbetrag, zu kürzen.¹¹³ Die Erhebung dieser Steuer erfolgt im Wesentlichen anonym. Der Empfänger der Erträge ist dem Bund nicht bekannt, solange der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige nicht die Rückerstattung der Steuer verlangt.¹¹⁴

Durch die Rückerstattung erfolgt eine tatsächliche Verrechnung von direkten Steuern mit der Verrechnungssteuer. Das gleiche gilt für die Verrechnungssteuer hinsichtlich Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen. Auch hier möchte der Bund mit der Verrechnungssteuer sicherstellen, dass die Erträge korrekt deklariert werden.¹¹⁵

Im Gegensatz zu den Stempelabgaben¹¹⁶ gilt das Fürstentum Liechtenstein bei der Verrechnungssteuer nicht als Inland, sondern als Ausland.¹¹⁷ Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit dem Ausland bezweckte die Verrechnungssteuer selbst Steuereinkommen zu generieren. Ausländische Empfänger von Kapitalerträgen, welche aus schweizerischen Quellen herrührten, konnten diese Steuer nicht zurückerstatten lassen, so dass der Bund diese endgültig einbehalten konnte. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass die ausländischen Investoren von den stabilen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz profitierten und daher in der Schweiz auch steuerlich belastet werden sollten.¹¹⁸ Diese Praxis wird aufgrund des Abschlusses von Doppelbesteuerungsabkommen teilweise widerlegt, wie der nachfolgende Teil dieser Arbeit darlegen wird.

3.2 Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz

3.2.1 Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein hat im Jahre 2012 Gespräche mit der Schweiz über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) aufgenommen. Im Februar 2015 wurde dieses Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert und am 10. Juli 2015 wurde es vom Regierungschef Liechtensteins, Adri-

¹¹¹ Art. 4 VStG.

¹¹² Art. 13 Abs. 1 Bst. a. u. c. VStG.

¹¹³ Hochreutener, 2013, S. 266.

¹¹⁴ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 329.

¹¹⁵ Hochreutener, 2013, S. 266.

¹¹⁶ zu den Stempelabgaben siehe Hochreutener, 2013, S. 139 ff.

¹¹⁷ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 329.

¹¹⁸ Hochreutener, 2013, S. 267.